

EDUC-028

Brüssel, den 22. Juli 2004

STELLUNGNAHME
des
Ausschusses der Regionen
zu der
**"Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen
Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
über die
Zukunft der europäischen Regulierungspolitik im audiovisuellen Bereich"**
(KOM(2003) 784 endg.)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

GESTÜTZT auf die *"Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Zukunft der europäischen Regulierungspolitik im audiovisuellen Bereich"* (KOM(2003) 784 endg.);

AUFGRUND des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 15. Dezember 2003, ihn gemäß Artikel 265 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen;

AUFGRUND des Beschlusses seines Präsidenten vom 5. April 2004, die Fachkommission für Kultur und Bildung mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen;

GESTÜTZT auf seine Stellungnahme zu *"Bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken"* (CdR 387/2001 fin)¹;

GESTÜTZT auf seine Stellungnahme zum *"Vierten Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG 'Fernsehen ohne Grenzen'"* (CdR 90/2003 fin)²;

GESTÜTZT auf seine Stellungnahme zu *"Hemmnissen für den breiten Zugang zu neuen Diensten und Anwendungen der Informationsgesellschaft durch offene Plattformen beim digitalen Fernsehen und beim Mobilfunk der dritten Generation"* und der *"Mitteilung über den Übergang vom analogen zum digitalen Rundfunk (digitaler Rundfunk und Analogabschaltung)"* (CdR 308/2003 fin);

GESTÜTZT auf den am 5. April 2004 von der Fachkommission für Kultur und Bildung angenommenen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 67/2004 rev. 1) (Berichterstatter: **Herr Dieter Schiffmann**, Mitglied des Landtags von Rheinland-Pfalz (DE/SPE);

verabschiedete auf seiner 55. Plenartagung am 16./17. Juni 2004 (Sitzung vom 17. Juni) einstimmig folgende Stellungnahme:

*

* *

¹ ABl. C 192 vom 12.8.2002, S. 15.

² ABl. C 256 vom 24.10.2003, S. 79.

1. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

- 1.1 **würdigt** die zentrale Rolle der audiovisuellen Medien für die Entwicklung einer pluralistischen Gesellschaft in Europa, die Wahrung der regionalen und lokalen Identität und die Entfaltung der demokratisch legitimierten Bürgerrechte;
- 1.2 **unterstreicht** die Zielsetzung, den rechtlichen Rahmen für die audiovisuellen Medien so anzupassen, dass deren positive Weiterentwicklung im Sinne ihrer herausragenden Aufgabenstellung ermöglicht und gefördert wird;
- 1.3 **sieht die Notwendigkeit**, zugleich weitere übergeordnete Ziele von allgemeinem Interesse, die in Zusammenhang mit der Regelung des audiovisuellen Bereichs stehen, wie Wettbewerb, Verbraucherschutz oder Recht der Telekommunikation, in die Betrachtung mit einzu beziehen und begrüßt, dass die Kommission dies zum Anlass für die Erstellung einer Mitteilung über die Weiterentwicklung der europäischen Regulierungspolitik im gesamten audiovisuellen Bereich gemacht hat;
- 1.4 **sieht es als sinnvoll an**, gerade zum Zeitpunkt der Erweiterung der Europäischen Union den rechtlichen Rahmen für die audiovisuelle Politik klarzustellen und die zeitliche Abfolge für dessen Weiterentwicklung darzulegen, um damit auch frühzeitige und weitestgehende Rechtssicherheit für die Beitrittsstaaten anzustreben;
- 1.5 **sieht** durch die weitere technische Innovation, etwa Flachbildfernseher, große Chancen für die Weiterentwicklung des audiovisuellen Sektors und betont die Notwendigkeit, dies bei der weiteren Rahmensetzung zu berücksichtigen;
- 1.6 **teilt und unterstreicht** grundsätzlich die von der Kommission verfolgten Grundsätze für einen ordnungspolitischen Rahmen im audiovisuellen Bereich;
- 1.7 **teilt** grundsätzlich die positive Bewertung der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen als einem stabilen, sicheren Rechtsrahmen für Fernsehdienste in der Gemeinschaft, der den freien Verkehr von Fernsehdiensten innerhalb der Gemeinschaft im Wesentlichen gewährleistet hat, und verweist hierzu auf seine Stellungnahme (CdR 90/2003 fin);
- 1.8 **unterstreicht** die Bedeutung des Ursprungsland-Prinzips als einem Grundprinzip des Binnenmarktes im audiovisuellen Sektor, teilt aber auch die Besorgnisse, die im Rahmen der Konsultation vorgetragen wurden, dass Fernsehveranstalter angesichts der Vielfalt der nationalen Gesetze sich jeweils den Mitgliedstaat mit der liberalsten Gesetzgebung aussuchen könnten;

- 1.9 **teilt** die Einschätzung der Kommission, dass eine grundlegende Überarbeitung der Fernsehrichtlinie zur Anpassung an Veränderungen geboten sein könnte;
- 1.10 **hätte** deshalb im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen und Veränderungen des audiovisuellen Marktes eine Initiative der Kommission für eine rasche und umfassende Fortentwicklung der Fernsehrichtlinie hin zu einem kohärenten europäischen Rechtsrahmen für die Verbreitung audiovisueller Inhalte **begrüßt**, der für die unter die Fernsehrichtlinie fallenden Dienste und die Dienste der Informationsgesellschaft eine abgestufte Regelungsdichte vorsehen könnte;
- 1.11 **ist der Auffassung**, dass die weiteren Fragen im Bereich der Anwendung der Fernsehrichtlinie nicht durch interpretierende Mitteilungen, sondern durch eine rasche Fortentwicklung der Fernsehrichtlinie zu regeln sind, um die erforderliche Rechtssicherheit zu erreichen;
- 1.12 **unterstreicht** die Bedeutung der Wahrung der Wettbewerbsregeln im Bereich der audiovisuellen Politik;
- 1.13 **unterstreicht** die Verantwortung für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Medienpluralismus in Europa, den Mitgliedstaaten der EU und den Regionen Europas;
- 1.14 **betont** die Notwendigkeit des rechtlichen Rahmens für die Dienste der Informationsgesellschaft, wie elektronischer Geschäftsverkehr und Zugang zu neuen Diensten, und begrüßt im Hinblick auf das Erfordernis einer abgestuften Regelungsdichte, dass die Kommission nicht beabsichtigt, die Unterscheidung zwischen Diensten der Informationsgesellschaft und den unter die Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen fallenden Diensten in Frage zu stellen;
- 1.15 **unterstreicht** die Notwendigkeit einer verbraucherfreundlichen Umstellung vom analogen zum digitalen Rundfunk und verweist auf seine diesbezügliche Stellungnahme (CdR 308/2003 fin);
- 1.16 **betont** die herausragende Bedeutung des Rechts auf Information im Rahmen der Individualrechte der Bürgerinnen und Bürger Europas und begrüßt, dass die Kommission sich im Rahmen der Konsultationen der Frage des Rechts auf Information im Hinblick auf Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung widmet und hierbei Anlass zu eingehenderen Überlegungen sieht;
- 1.17 **unterstreicht** die wichtige Rolle der regionalen Filmförderung und betont seine Überzeugung, dass die regionale und lokale audiovisuelle Produktion an Bedeutung zunimmt und sie neben Produktionen auf Landesebene ein Gegengewicht zu den Produktionen nichteuropäischer Länder darstellt;

- 1.18 **unterstreicht** die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke und sieht in der Unterstützung der Präsenz europäischer Werke unabhängiger Produzenten in den Programmen einen wichtigen Beitrag für eine vielfältige audiovisuelle Landschaft in Europa, der insbesondere auch geeignet ist, das vielfältige regionale und lokale Erbe Europas zu wahren und deutlich zu machen, sieht dieses Ziel aber durch die bisherige Quotenregelung nicht ausreichend erfüllt;
- 1.19 **unterstreicht** die Notwendigkeit ausgewogener Regelungen für qualitative und quantitative Voraussetzungen für Werbung;
- 1.20 **begrüßt** die Bereitschaft der Kommission zum Nachdenken über eine Weiterentwicklung der Empfehlung zu Jugendschutz und zum Schutz der Menschenwürde;
- 1.21 **sieht** im Recht auf Gegendarstellung ein wichtiges Element der Wahrung der Menschenrechte und der Meinungsfreiheit und unterstützt die Absicht, dieses Recht auf alle Medien auszudehnen;
- 1.22 **unterstützt** die Absicht der Kommission, eine Aktualisierung der Empfehlung zum Jugendschutz und dem Schutz der Menschenwürde mit den Schwerpunkten Medienkompetenz, Recht auf Gegendarstellung und Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung bzw. Aufstachelung zu Hass in allen Online-Medien vorzunehmen;
- 1.23 **sieht** die Notwendigkeit von Ko- und Selbstregulierungsmodellen in den einzelnen Mitgliedstaaten, die die Möglichkeit zum Ausdruck nationaler und regionaler Ausprägungen beinhaltet, befürwortet aber zugleich die Absicht, eine Studie über Koregulierungsmodelle im Medienbereich zu erarbeiten, um deren Auswirkungen und Vereinbarkeit mit dem europäischen Rahmenrecht zu untersuchen.
- 1.24 **unterstreicht** die Erforderlichkeit, dass die Gemeinschaft das europäische audiovisuelle Modell auch international, vor allem im Rahmen der WTO-Verhandlungen, weiterhin umfassend sichert.

2. **Empfehlungen des Ausschusses der Regionen**

Der Ausschuss der Regionen

- 2.1 **empfiehlt**, eine zügige Überarbeitung und Weiterentwicklung der Fernsehrichtlinie anzustreben, um die erforderliche Rechtssicherheit, gerade auch im Hinblick auf die Beitrittsstaaten, sicherzustellen und die Fernsehrichtlinie der weiteren technischen Entwicklung anzupassen;

- 2.2 **empfiehlt**, bei der Weiterentwicklung der Fernsehrichtlinie und der weiteren Rahmenbedingungen für den audiovisuellen Bereich die wichtige Funktion der audiovisuellen Medien und Produktionen für die Entwicklung und Entfaltung der regionalen und lokalen Identität zu berücksichtigen und zu unterstützen. In diesem Sinne muss auch die starke Konzentration dieses Industriezweigs gebremst und/oder auf nationaler und internationaler Ebene wettgemacht werden;
- 2.3 **empfiehlt**, im Hinblick auf die fortschreitende Konvergenz der Medien eine Abgrenzung der rechtlichen Regelungen nach den Inhalten der Produktionen, unabhängig von den technischen Plattformen, anzustreben;
- 2.4 **spricht sich dafür aus**, die qualitativen Werberegungen, insbesondere im Hinblick auf Kinder- und Jugendschutz, Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt, in bisherigem Umfang beizubehalten;
- 2.5 **regt** jedoch eine weitere Überprüfung der quantitativen Werbebestimmungen unter Berücksichtigung der zunehmenden Wahl- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzer **an**, um, gerade auch vor dem Hintergrund der EU-Erweiterung, durch mehr Flexibilität ein Zeichen für einen Abbau bürokratischer Regularien zu setzen;
- 2.6 **empfiehlt**, die Werberegungen auch auf die sogenannten neuen Werbeformen wie split-screen, virtuelle und interaktive Werbung anzuwenden und durch entsprechende Vorschriften, die der Einhaltung der deutlichen Trennung von redaktionellem Inhalt und Werbung dienen, Rechtsklarheit für den Einsatz dieser Werbeformen zu schaffen;
- 2.7 **begrüßt**, dass im Rahmen der audiovisuellen Politik gemeinsam mit der Fernsehrichtlinie auch damit zunehmend in Zusammenhang stehende andere Regelungsbereiche wie Wettbewerbspolitik, Urheberschutz, Verbraucherschutz u.a. gesehen werden, und empfiehlt, bei der Rechtsetzung diese Zusammenhänge in Zukunft in zunehmendem Maße zu berücksichtigen;
- 2.8 **unterstreicht**, dass gerade vor dem Hintergrund des Beitritts der zehn neuen EU-Mitgliedstaaten darauf hingewirkt werden muss, die Regelungen zum Jugendschutz und zum Schutz der Menschenrechte im gesamten audiovisuellen Bereich kontinuierlich einzuhalten;
- 2.9 **regt** darum **an**, in dem angekündigten Vorschlag für eine Aktualisierung für eine Empfehlung des Rates über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde die Bemühungen um effiziente Instrumente der Selbstkontrolle und der Koregulierung, einschließlich der Intensivierung des Austausches vorbildlicher Verfahren und der Netzwerkszusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf die digitale und Online-Umgebung, zu verstärken;

- 2.10 **empfiehlt**, in dem angekündigten Vorschlag Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz einen besonderen Stellenwert einzuräumen, da die Kommission zu Recht feststellt, dass "das Wissen, wo man Informationen findet und wie man sie auswertet, (...) heutzutage eine grundlegende Fähigkeit darstellt", und **regt ferner an**, dass dieser unbedingt erforderliche Vorschlag zur Erlangung von Medienkompetenz alle Sprachen der Europäischen Union umfassen und ein "Mindestmaß an Information in all diesen Sprachen und deren Präsenz" gewährleistet werden soll;
- 2.11 **spricht sich dafür aus**, das Recht auf Information auch im Hinblick auf Ereignisse, für die Exklusivrechte bestehen, sowie im Hinblick auf Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung zu wahren; der AdR unterstreicht hierzu seine Auffassung, die Regelung zur Ausstrahlung von Großereignissen im Free-TV unter Berücksichtigung der sprachlichen Besonderheiten der jeweiligen Länder flexibel zu gestalten und die Erstellung einer europäischen Liste von Großereignissen zu prüfen, und regt an, auf europäischer Ebene ein Recht zur Fernsehkurzberichterstattung zu Informationen von allgemeinem Interesse zu verankern;
- 2.12 **empfiehlt**, angesichts der positiven Entwicklung des Marktes audiovisueller Inhalte in Europa verstärkt Überlegungen anzustellen, zur Förderung der europäischen Kino- und Fernsehfilme von den bisherigen Quotenregelungen in Artikel 4 und 5 der Fernsehrichtlinie zu einer stärkeren Unterstützung von Produktion und Vertrieb im Rahmen von Förderprogrammen überzugehen; er unterstreicht seine Ansicht, dass bei der Auswertung dieser Werke insbesondere der Erhalt europäischer Kultur sowie regionalpolitische und wirtschaftliche Auswirkungen berücksichtigt werden sollten. In diesem Zusammenhang sollte auch ein speziell auf die Produktion und den Vertrieb auf regionaler Ebene und/oder in den verschiedenen europäischen Sprachen ausgerichtetes Förderprogramm aufgelegt werden;
- 2.13 **erneuert** seine Anregung, angesichts der beim Übergang zur digitalen Produktion und Verbreitung erforderlichen Investitionen sowie des hohen Eigenproduktionsanteils der regionalen und lokalen Fernsehdienste Möglichkeiten zur Förderung der Verbreitung regionaler und lokaler Fernsehdienste anzuregen bzw. zuzulassen, um damit auch in der digitalen TV-Zukunft die kulturelle und regionale Vielfalt zu sichern. Daher sollten Investitionen zur Umstellung der regionalen Fernsehdienste auf die Digitaltechnik vorrangig gefördert werden;

- 2.14 **spricht sich dafür aus**, auch bei einer Weiterentwicklung der Fernsehrichtlinie sicherzustellen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Aufgaben entsprechend der Vorgaben der Mitgliedstaaten erfüllen kann, wobei die Förderung und Unterstützung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten mit regionaler Reichweite stets zu achten ist.

Brüssel, den 17. Juni 2004

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen

Der Generalsekretär
des Ausschusses der Regionen

Peter Straub

Gerhard Stahl
